

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Gemeinnütziger Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums "Carl-Friedrich-Gauß"
mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Richtung

Der Verein ist im Vereinsregister Frankfurt (Oder) unter der Nr. 159 FF eingetragen.

Sein Sitz ist in Frankfurt (Oder), er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung gemäß Satzung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung des Gauß-Gymnasiums verwirklicht.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein unterstützt das Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasium als MINT-Speziialschule.
Die Mitglieder des Vereins bemühen sich entsprechend ihrer Möglichkeiten in den politischen und kulturellen sowie kommunalen Bereichen des Landes Brandenburg und darüber hinaus in ganz Deutschland an der Aufklärung über und Gewinnung für die Ziele und Aufgabenstellung des Gauß-Gymnasiums mitzuwirken.
- (2) Der Verein fördert die Bildung und Erziehung gem. § 52 Abgabenordnung (AO) und mildtätige Zwecke gem. § 53 AO. Dies sind unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule erforderlich sind.

Dazu zählen besonders:

- (a) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
- (b) Finanzierung von Unterrichtsmitteln sowie
Ausstattungsgegenständen einschließlich deren Wartung, Pflege und Reparatur
- (c) Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe und Olympiaden und
Übernahme von Teilnehmerbeiträgen und gegebenenfalls Fahrtkosten für
MINT- Wettbewerbe
- (d) Unterstützung der SchülerInnen bei der Studien- und Berufsorientierung
- (e) Förderung der Vernetzung zwischen Schule und Absolventen

- (f) Außendarstellung der Schule
- (g) Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- (h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- (i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
- (j) Gestaltung und Pflege des Außengeländes
- (k) Unterstützung von Projekten im In- und Ausland

§ 3 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein wird durch seinen Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt einmal in zwei Jahren. Der Vorstand wird durch seinen Vorsitzenden oder einen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (3) Der Vorstand beruft in eigener Verantwortung einen erweiterten Vorstand, dem zwei Beisitzer angehören. Darüber hinaus kann der Vorstand je nach Erfordernis für notwendige Aufgaben weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes zeitlich begrenzt berufen.
- (4) Der Vorstand beruft zur Lösung konkreter umfassender Aufgaben, wie z. B. die Durchführung von Fördermaßnahmen und Olympiaden, die Vorbereitung und die Durchführung schulorganisatorischer und bautechnischer Maßnahmen für das Gauß-Gymnasium, den Erhalt und die Förderung außerschulischer Einrichtungen zum Nutzen der Schüler, namentlich zu benennende Ausschüsse aus der Mitgliederschaft des Vereins.
- (5) Die Mitwirkung von Mitgliedern des Vereins im Vorstand, im erweiterten Vorstand sowie in den Ausschüssen erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.
- (2) Die Anmeldung neuer Mitglieder erfolgt beim Vorstand mittels eines Formulars.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird geschlossen, vorzugsweise durch Einzugsermächtigung für das laufende Geschäftsjahr erhoben und ist bis zum 1. Juni des jeweiligen Jahres fällig.

- (4) Der Jahresbeitrag richtet sich nach der auf der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Gleiches gilt für die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse.**
- (6) Beim Austritt aus dem Verein werden keine finanziellen Rückerstattungen vorgenommen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds
 - (b) durch freiwilligen Austritt
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:
 - (a) die Jahresbeiträge der Mitglieder
 - (b) Fördermittel
 - (c) Spenden von Sponsoren
 - (d) sonstige Einnahmen, die der Gemeinnützigkeit nicht zuwiderlaufen
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.
- (5) Der Schatzmeister betreut und verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins und wickelt die notwendigen Bankaktivitäten ab.

(6) Die Kontrolle des Finanzgeschehens nehmen zwei Kassenprüfer mindestens einmal je Kalenderjahr vor.

(7) Die Darstellung der Finanzsituation durch den Schatzmeister und der Bericht der Kassenprüfer erfolgen einmal jährlich auf der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Der wiederkehrende Teil der Tagesordnung enthält:

a) Jahresbericht des Vorstandes inklusive des Berichtes des Schatzmeisters

b) konzeptionelle Vorstellungen der weiteren Arbeit

c) Darlegung anstehender Probleme, Konflikte und Aufgaben

d) Bericht der Kassenprüfer

e) Wahlhandlungen

f) Bekanntgabe der Modalitäten der nächsten Mitgliederversammlung

g) Erlass einer Beitragsordnung und Festlegung der Beitragssätze

(2) Sie wird vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost an die dem Vorstand vorliegende Adresse) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlungen können mit einer durch Schüler, Lehrer und Gäste zu tragenden wissenschaftlichen Veranstaltung verbunden werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

§ 8 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Voraussetzung ist, dass die diesbezügliche Einladung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgt.

(3) Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das

vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Paragraphen 7 und 8 entsprechend.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung sind bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstandsvorsitzenden vorzuschlagen. Sie werden der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und bedürfen bei der Abstimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den BLIS (Brandenburgischer Landesverein zur Förderung mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch interessierter Schüler e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Erziehung und Bildung **zu verwenden hat**.

Die vorliegende Satzung wurde zuletzt am 23.11.2017 durch satzungsgemäßen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und damit in der vorliegenden Fassung in Kraft gesetzt.